

Schubhaft trotz drohender Todesstrafe im Zielstaat ?

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer S ist irakischer Staatsbürger. Nachdem er die österreichisch-ungarische Staatsgrenze illegal überschritten hatte, wurde er am 26. Dezember 1993 vom Bundesheer aufgegriffen. Mit Bescheid vom selben Tag wurde die Schubhaft verhängt. Bei der Fremdenpolizeibehörde gab S an, daß er den Irak 1986 als Deserteur über das Staatsgebiet des damaligen Kriegsgegners Iran illegal verlassen habe, weil man ihn der Zusammenarbeit mit aufständischen Kurden beschuldigte. Wegen der illegalen Flucht sei er bei der Rückkehr mit der Todesstrafe bedroht. Am 28. Dezember wurde sein Asylantrag vom selben Tag abgewiesen. Im Februar 1994 wurde S gemäß § 17 (2) Z. 6 FrG ausgewiesen und er wurde von der Verlängerung der Schubhaft gemäß § 48 (4) FrG in Kenntnis gesetzt.

[Vgl. auch die ähnlichen Erkenntnisse 13/02/94.020/2 und 13/02/94.030/1 des UVS Burgenland vom 17. Februar bzw. 11. März 1994.]

Rechtsausführungen:

Gegen die Verhängung der Schubhaft richtet sich die vorliegende Beschwerde gemäß § 52 FrG. Die belangte Behörde sei ihrer Pflicht nicht nachgekommen, die Schubhaft so kurz wie möglich zu halten bzw. sie zu beenden, wenn ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Die Abschiebung sei verboten, weil der Beschwerdeführer im Irak mit härtester Bestrafung zu rechnen habe.

Die belangte Behörde führt aus, daß schon im Jänner geprüft wurde, ob eine Abschiebung in den Irak möglich sei. Wegen des UN-Embargos gegen den Irak wäre eine Abschiebung über Jordanien erforderlich und auch möglich. Man habe den Beschwerdeführer der irakischen Botschaft zwecks Ausstellung eines Paßersatzes vorgeführt, den man jedoch bis dato noch nicht erhalten habe.

Die Schubhaft wurde zur Sicherung der Ausweisung verhängt. Daß der Bescheid die "Sicherung der Abschiebung" als Zweck nennt, schadet nicht, weil er im Spruch und in der Begründung auf die für die Ausweisung maßgeblichen Gesetzesstellen Bezug nimmt. Die Voraussetzungen einer Ausweisung - Betretung binnen eines Monats nach illegaler Einreise - liegen jedenfalls vor. Die Schubhaft war aber auch erforderlich, weil der Beschwerdeführer illegal eingereist war, wodurch er seine negative Grundeinstellung zur österreichischen Rechtsordnung erkennen ließ. Da er schon in Griechenland einen gefälschten Paß benutzt hatte, bestand von Anfang an die begründete Befürchtung, er würde sich im Fall der Freilassung dem Behördenzugriff entziehen. Die Belassung in Schubhaft ist - insbesondere nach Erlassung des negativen Asylbescheids - nach wie vor erforderlich, da der Beschwerdeführer weder über eine Unterkunft noch über ausreichende Barmittel oder persönliche Beziehungen in Österreich verfügt und er daher in Freiheit eine Gefahr für die öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen würde.

Die Schubhaft darf nur solange aufrechterhalten werden, bis der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist oder ihr Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Da die für die Einreise erforderliche Bewilligung des Zielstaates fehlte, war eine Ausdehnung der Schubhaft auf über zwei Monate gemäß § 48 (2) FrG zulässig. Daß der Irak den - am 26. Jänner 1994 beantragten und seither mehrmals urgieren - Paßersatz noch nicht ausgestellt hat, kann der belangten Behörde nicht angelastet werden.

Ab Erlassung des Ausweisungsbescheids am 14. Februar gilt die Schubhaft als zum Zweck der Sicherung der Abschiebung in den Irak verhängt. Diese ist trotz des UN-Embargos gegen den Irak über Jordanien sehr wohl möglich. Allein wegen des illegalen Verlassens der Heimat oder wegen bloß ganz allgemein behaupteter Benachteiligungen im Irak besteht kein Abschiebungsverbot. Wehrdienstverweigerung, Desertion oder Landesverrat stellen keine von der Genfer Konvention anerkannte Verfolgung dar (vgl. u.a. die Erkenntnisse des VwGH vom 31. Mai 1989, 89/01/0059, und vom 4. Oktober 1989, 89/01/0230), weil es sich um Straftaten handelt, die von jedem Rechtsstaat verfolgt werden. Das Ziel der Schubhaft kann also durchaus noch erreicht werden, weshalb ihre Aufrechterhaltung auch in dieser Hinsicht gerechtfertigt ist.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen liegen vor.